

Frankenblick Bote



Amtsblatt der Gemeinde

Frankenblick 

www.frankenblick.eu

Jahrgang 7

Freitag, den 26. Januar 2018

Nummer 1

Ausstellungseröffnung „Heimat 2.0 - expressiv“

Eröffnung der Sonderausstellung am 30.01.2018 um 16:00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Frankenblick im „Schloss Effelder“



Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 14.02.2018

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 23.02.2018

Schicken Sie Ihre Beiträge bitte an
gemeinde@frankenblick.eu

Gemeinde Frankenblick

Anschrift
OT Effelder
Schlossgasse 20
96528 Frankenblick



Tel.: 036766 / 293 - 0
Fax.: 036766 / 293 - 21
Email: gemeinde@frankenblick.eu

Öffnungszeiten

Montag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag
Bürgerservicebüro Meng.-Hämmern 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Freitag
Rathaus Effelder 09:00 - 12:00 Uhr

Beratung nach telefonischer Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich!

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:
Tel.: 03675-4266534

Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten oder in dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die PI Sonneberg (Tel. 03675-8750).

Sprechtag des Bürgermeisters

Sprechtage in Rauenstein
Feuerwehrgerätehaus:
jeden 1. Dienstag des Monats von 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
und
jeden 3. Dienstag des Monats von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Sprechtage in Mengersgereuth-Hämmern
Außenstelle der Gemeindeverwaltung:
jeden 3. Dienstag des Monats von 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
und
jeden 1. Dienstag des Monats von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechtage in Effelder
Rathaus:
Donnerstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Um die Wartezeiten für Sie möglichst gering zu halten, bitte ich um telefonische Voranmeldung über das Sekretariat unter **+49 36766 2930**.

Jürgen Köpper
Bürgermeister

Museum Neues Schloss Rauenstein



Öffnungszeiten

November - März
Montag und Freitag: geschlossen
Dienstag bis Donnerstag: 11.00 - 16.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 13.00 - 16.00 Uhr



Letzter Einlass ist jeweils eine halbe Stunde vor Schließung.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Flurbereinigungsverfahren Stelzen, Az.: 3-3-0106
Landkreise: Hildburghausen und Sonneberg

I. Vorläufige Anordnung
In dem Flurbereinigungsverfahren Stelzen erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 88 Nr. 3 und § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende **vorläufige Anordnung**:
Gemäß dem Antrag der DB ProjektBau GmbH vom 06.12.2017 werden den bisher Berechtigten der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für die mit dem Neubau der Eisenbahn-Neubaustrecke Nürnberg - Ebersfeld - Erfurt im Planfeststellungsabschnitt Sonneberg verbundenen und noch zu realisierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Maßnahmebereiche M1, M2 sowie M14 bis M16) im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Stelzen entzogen und der Unternehmensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, mit Wirkung vom **12.03.2018** in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

- Betroffene Grundstücke:**
- Gemarkung Bachfeld, Flurstücke Nr. 221, 234/4, 238, 239/2, 240, 278/2, 280/4, 281/2, 282/2, 283/2, 284/2, 284/3, 285/2, 287/2, 289/2, 290/2, 303/4, 304/2, 305/3, 310/2, 311, 312, 701/3, 1107/2, 1108, 1108/2, 1110, 1200/36, 1202, 1203, 1204, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213/2
- Gemarkung Neundorf, Flurstücke Nr. 34/6, 41, 42, 43, 343/2, 361/2, 363, 364, 365, 425
- Gemarkung Mausendorf, Flurstücke Nr. 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 466/2, 467, 469/2, 470, 471, 474/2, 476/2, 478, 481/2, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 495, 496, 497/13, 505/2, 506/2, 507/2, 508/2, 508/3, 509, 511, 512, 513, 514, 549
- Gemarkung Stelzen, Flurstücke Nr. 553/3, 553/5, 555/2, 557/2, 558, 560/1, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 602/2, 743, 805/1, 815, 816/2, 817, 818, 819, 820, 821, 822/1, 825, 826, 828, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 845, 846, 847, 848/1, 850, 852/1, 860/19

Gemarkung Truckenthal, Flurstücke Nr. 617, 618/2, 618/3, 618/4, 619/3, 620/2, 621/2, 632/5, 641, 643/3, 643/4, 644/3, 655/3, 656/2, 657/2, 659/2, 688/4, 688/5, 689, 690, 691/3, 692/2

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (4 Karten im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Stadt Schalkau und Bachfeld im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau,
 - die Flurbereinigungsgemeinde Sachsenbrunn im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Eisfeld, Marktstraße 2, 98673 Eisfeld,
 - die Flurbereinigungsgemeinde Frankenblick im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick OT Effelder und
 - die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Neuhaus am Rennweg im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg,
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Aufhebung durch Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzerluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Am **12.03.2018** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit **von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen **im Bürgerhaus „Thüringer Hof“, Marktstraße 8, 96528 Schalkau**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und zur Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 12.03.2018 anzuzeigen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicher zu stellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.
8. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen bzw. geplanten Wegen sind so vorzunehmen, dass die Erschließungsfunktion dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Entschädigung

1. Entschädigung für Waldflächen

Die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Waldflächen wird auf der Grundlage eines im Auftrag der Flurbereinigungsbehörde erstellten Gutachtens festgesetzt.

2. Aufwuchsentzündigung

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird dem jeweiligen Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündigung gewährt, die auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken im Freistaat Thüringen“ und aufgrund der Entschädigungsvereinbarung für Verfahren nach § 87 FlurbG zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Thüringer Bauernverband e.V., den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung, der DB ProjektBau GmbH und der DEGES festzusetzen ist.

3. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern oder Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigten Flächen eine jährliche Nutzungsentschädigung, sofern keine Pachtaufhebungsentschädigung vereinbart wird, auf Grundlage der unter III/2 dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Entschädigungsvereinbarung gezahlt. Wird ein Nutzungsentzug in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Nutzungsentschädigung oder die Pachtaufhebungsentschädigung stehen grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks sicherzustellen.

4. Zuweisung von Ersatzflächen; Festsetzung der Entschädigung

Die Zuweisung von Ersatzflächen sowie die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung mit gesonderten Verwaltungsakten.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I. S. 3546), im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: Frankental 1, 98617 Meiningen,

Postanschrift: PF 10 06 53, 98606 Meiningen,

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Meiningen, den 17.01.2018

Gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Stellenausschreibung

Leiter/in des Museums „Neues Schloss Rauenstein“

In der Gemeinde Frankenblick ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle (Vollzeit)

einer Leiterin / eines Leiters des Museums „Neues Schloss Rauenstein“

neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

Sie übernehmen die wissenschaftliche und organisatorische Leitung des Museums. Eine zentrale Aufgabe in den nächsten Jahren wird die Weiterentwicklung des Museums unter Berücksichtigung moderner Museumsarbeit und in Zusammenarbeit mit anderen Nutzern sein. Die Vernetzung mit anderen Museen und Kultureinrichtungen bietet eine weitere große Chance, die es zukünftig weiter und neu zu gestalten gilt. Sie sind verantwortlich für die Konzeption und Realisierung von Wechselausstellungen und Veranstaltungen mit neuen Formaten und Vermittlungsformen und Akzenten zu historischen und aktuellen Themen. Neben der Pflege, Erschließung und dem weiteren Ausbau der Sammlung ist die Weiterentwicklung eines museumspädagogischen Programms in Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen von großer Bedeutung.

Persönliches und fachliches Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Geschichte, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft
- fundierte Kenntnisse der regionalen Geschichte und der Landesgeschichte
- Identifikation und Erfahrungen mit den Sammlungsschwerpunkten eines Museums
- Forschungstätigkeit und Publikationen zu den Sammlungsschwerpunkten
- Kontaktpflege zu Sammlern, Förderern, Sponsoren und den Medien
- Kenntnisse in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ausgeprägtes Interesse an Museumsarbeit und Museumspädagogik
- Konzeptionsfähigkeit, Planungs- und Organisationstalent
- Kenntnisse in der Organisation und Durchführung von Museumsführungen und Veranstaltungen
- Leitungserfahrung im Verwaltungskontext
- Kenntnisse des regionalen Wirtschaftsstandorts und des Arbeitsmarktes
- Kenntnisse in der Existenzgründungsförderung und der Fördermittelberatung
- Kenntnisse im Projektmanagement, Netzwerkarbeit und Zuwendungsrecht
- Fremdsprachenkenntnisse
- Führerschein Klasse B
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- Hohe Belastbarkeit
- sehr gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen

Wir bieten:

Wir bieten Ihnen ein anspruchsvolles, vielseitiges und durch Ihr Engagement zu gestaltendes Aufgabengebiet. Die Vergütung/Besoldung erfolgt nach TVöD/ThürBesG.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches berücksichtigt. Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Die schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 15.03.2018** an den Bürgermeister der Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick.

Bewerbungen werden nicht zurückgesandt. Bitte Zeugnisse, Beurteilungen etc. nicht im Original einsenden. Mit der Bewerbung verbundene Kosten werden nicht erstattet.

Den Bewerbungsunterlagen ist eine kurze Aussage zu den eigenen Vorstellungen zur Leitung und Entwicklung des Museums „Neues Schloss Rauenstein“ beizufügen (maximal 2 A4-Seiten).

Jürgen Köpper
Bürgermeister

Die 28. Gemeinderatsitzung

findet am **21.02.2018 um 19.30 Uhr**
im **Kultursaal in Effelder**
statt.

Die Tagesordnung können Sie
an den Bekanntmachungstafeln in Ihrem Ortsteil entnehmen.

Vor der Sitzung gibt es eine Bürgerfragestunde.

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenblick

1.

In der Gemeinde Frankenblick wird am 15.04.2018 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24

Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 105 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, oder im Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 84 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick bis zum 12.03.2018, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Frankenblick

Montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick (Raum: 301)
Dienstags	von 13.00 bis 17.30 Uhr im Bürgerservicebüro Mengersgereuth- Hämmern, Freiherr-vom-Stein-Straße 37, 96528 Frankenblick (Raum: 6)
Donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick (Raum: 301)
Freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick (Raum: 301)

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 02.03.2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 02.03.2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12.03.2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13.03.2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Frankenblick, den 26.01.2018

Jacqueline Liebermann

Wahlleiterin der Gemeinde Frankenblick

Nachrichten aus dem Rathaus

Ausstellungseröffnung „Heimat 2.0 - expressiv“

Bunt, ausdrucksstark, stimmungsvoll und farbenfroh können Sie unsere Heimat im Rahmen unserer Sonderausstellung vom 30. Januar bis zum 23. Februar 2018 im Rathaus Frankenblick und vom 5. März bis 30. März im Museum Neues Schloss Rauenstein erleben.

Eine bei Wanderungen und Radtouren in unserer Heimatregion entstandene Bilderserie aus dem Jahr 2017 zieht die Betrachter in ihren Bann und bietet einen neuen, facettenreichen Blick auf unsere Heimat zwischen Frankenblick und Coburg, Kronach und Eisfeld.

Aus einfachen fotografischen Schnappschüssen entstanden dank digitaler Bildbearbeitung - daher auch das Motto „2.0“ - großformatige, farbgewaltige Bilder auf Leinwand, welche die Illusion von expressiven Gemälden bieten und unserer kurzlebigen, digitalen Gegenwart entrückt erscheinen.

Neben den Kleinodien unserer Heimat, wie dem Rauensteiner Schloss oder Burgberg, werden auch kontroverse Motive, wie die ICE-Brücke am Froschgrundsee oder die 380-KV-Stromleitung aus einem neuen, künstlerischen Blickwinkel betrachtet und somit ein Bogen aus der Vergangenheit in die Gegenwart gespannt. Die Ausstellung wurde vom Thüringisch-Fränkischen Geschichtsverein e.V. organisiert und durch die VR-Bank Coburg und private Spender gefördert. Im Anschluss an die Sonderausstellung können zudem alle Bilder, die in einer limitierten und signierten Auflage von jeweils 10 Exemplaren in den Formaten 60x80 cm oder 30x40 cm erworben und der Verein damit für seine Bemühungen um Heimatkunde und Heimatforschung gefördert werden. Die Sonderausstellung wird am 30.01.2018 um 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Frankenblick im „Schloss Effelder“ eröffnet.

Die Gemeindeverwaltung Frankenblick (Rathaus Effelder und Bürgerservicebüro Mengersgereuth-Hämmern) sind am Fachungsdienstag, dem 13.02.2018, ab 13.00 Uhr geschlossen.

**Wir bitten um Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung**

Mitteilungen der Friedhofsverwaltung

Grabeinebnungen

Die Friedhofsverwaltung möchte Sie darüber informieren, dass Anträge zu Grabeinebnungen für das Frühjahr bis spätestens 31. März bzw. für den Herbst bis spätestens 30. September des laufenden Jahres in der Gemeindeverwaltung oder per Email an liegenschaftsamt@frankenblick.eu einzureichen sind.

Die Einebnungen werden dann jeweils in den Monaten April bzw. Oktober durchgeführt.

Information zum Holzverkauf in Rauenstein am Sportplatz

Bei den Fällarbeiten von Eschen am Sportplatz in Rauenstein ist eine größere Menge an Brennholz angefallen.

Selbstwerber können nach Terminabsprache mit der Gemeinde (Herrn Reiche - 036766/29313) Brennholz käuflich erwerben.

Mitteilung Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt ist aus Fortbildungsgründen

**am Donnerstag, dem 01.02.2018,
von 13.00 bis 18.00 Uhr
geschlossen.**

Wir bitten um Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung

Wolfgang Scheler erhielt Verdienstorden der Bundesrepublik

Große Ehre für Wolfgang Scheler aus Mengersgereuth-Hämmern: Am 11. Januar 2018 wurde er für sein außerordentliches Engagement mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gewürdigt.

Die Ehrung nahm Ministerpräsident Bodo Ramelow im Barocksaal der Thüringer Staatskanzlei stellvertretend für Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier vor. Zu den ersten Gratulanten zählten Landrätin Christine Zitzmann und Frankenblicks Bürgermeister Jürgen Köpper. Beide kennen und schätzen Wolfgang Scheler seit vielen Jahren als rührigen Verwaltungsbeamten und engagierten Wohltäter der Allgemeinheit.



„Fast 40 Prozent der Thüringerinnen und Thüringer leisten für unser Gemeinwesen eine Arbeit, die nicht hoch genug zu schätzen ist. Sie verstehen ihre eigenen Gaben als Aufgabe und sehen im eigenen Vermögen - dem geistigen wie dem materiellen - eine Verpflichtung. Ich empfinde großen Respekt für das, was diese Bürgerinnen und Bürger in und für Thüringen erreichen“, sagte Ministerpräsident Bodo Ramelow zur Feierstunde und verlas folgende Laudatio für den Geehrten aus dem Landkreis Sonneberg:

Wolfgang Scheler aus Mengersgereuth-Hämmern hat sich über viele Jahrzehnte und in vielfältiger Weise für seine Gemeinde starkgemacht - sowohl auf kommunalpolitischer Ebene als auch im kulturellen Bereich und im Sport.

Wolfgang Scheler ist in seiner Heimat fest verwurzelt und setzt sich dafür ein, die Einzigartigkeit des fränkisch-südthüringischen Raumes für kommende Generationen zu erhalten, zum Beispiel Mundart und Trachten. Es ist ihm wichtig, Erinnerung und historische Reflexionen zu ermöglichen, die für eine aufgeklärte, weltoffene Heimatliebe notwendig sind. So widmet er viel Zeit seinen ehrenamtlichen Projekten und insbesondere dem Kirmes- und Trachtenverein 1990 Mengersgereuth-Hämmern, den er mit Gleichgesinnten gründete und über viele Jahre leitete. Der Verein gestaltet Feste und Umzüge, bildet im Volkstanz aus und sammelt regionale Trachten. Kinder und Jugendliche können so die Erfahrung machen, dass sich eine lebendige Brauchtumspflege und ein modernes Lebensgefühl nicht gegenseitig ausschließen.

Auch fühlt sich Wolfgang Scheler den Traditionen im Wintersport verpflichtet. Regelmäßig spurt er die Loipen; auch ist er ein gefragter Kampfrichter im Langlauf, Biathlon und Skispringen. Mit diesem ehrenamtlichen Engagement hat er Anteil daran, dass junge Menschen die erfolgreichen Thüringer Skitraditionen fortsetzen können.

Seit 2014 ist Wolfgang Scheler ehrenamtlicher Kreiswegewart im Landkreis Sonneberg. In dieser Funktion wirkt er maßgeblich an der Entwicklung des Wanderwegenetzes und des Wandertourismus im Südthüringer Raum mit. Er hat großen Anteil daran, dass sich Thüringen seinen Gästen als gut organisiertes Wanderland mit elf unterschiedlichen Wanderregionen und vielen tausend Kilometern markierter Wege präsentieren kann.

„Was Wolfgang Scheler leistet, ist Heimatpflege im besten Sinne, die ausgeprägtes Traditionsbewusstsein und aufgeklärte Welttoffenheit verbindet“, betonte der Ministerpräsident. „Vom Erhalt der Wanderwege, über Trachtenfeste bis zur Unterstützung der freiwilligen Gemeindefusion im Föriztal - sein Engagement bereitet seiner Heimatregion den Weg in die Zukunft. Für sein jahrzehntelanges, vielfältiges Engagement in Sport und Brauchtumspflege, Tourismus und Kommunalpolitik gilt Wolfgang Scheler unser aller außerordentlicher Dank. Durch seine ehrenamtliche Arbeit hat er einen gemeinschaftsstiftenden Beitrag geleistet, der unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung festigt.“

Die gesponserten Trikots mit Uwe Kleinschmidt von der LIKRA Sonneberg als Sponsor - auch hierfür ein großes Dankeschön sagen die FSV´s !

Sponsorendank der G-Jugend des FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern e.V.

Die G-Jugend der SG Mengersgereuth / Rauenstein möchte sich an dieser Stelle recht herzlich für die Unterstützung bei der LIKRA Sonneberg und der FCT Anlagentechnik GmbH Sonneberg bedanken für die neuen Trikots und Trainingsanzüge der Mannschaft. Die Kleinsten des Vereins werden jetzt hoffentlich mit noch mehr Enthusiasmus und Leidenschaft dem runden Leder nachjagen als das bisher schon der Fall war. Wenn schon nicht jedes Spiel gewonnen werden kann, sehen wir aber Klasse aus!



Die gesponserten Anzüge der FCT Anlagenbau GmbH Sonneberg - die FSV´s sagen DANKE!

Dornthal-Arena-CUP der SG Mengersgereuth / Rauenstein

Am 26. und 27. Januar finden in der Mengersgereuther Mehrzweckhalle die Hallenfußballturniere der SG Frankenblick statt. Dabei laden der FSV 06 Rauenstein e.V. und der FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern e.V. Mannschaften des Südthüringer und Oberfränkischen Spielkreises zu einem freundschaftlichem Kräftemessen ein.

Am Freitag geht es mit den Turnieren der G-Jugend um 16:00 Uhr los, bevor dann ab 18:30 Uhr die Altinternationalen den Pokal den Köppelsdorfer Titelverteidigern entreißen wollen. Am Samstag werden dann die E-Jugend, D-Jugend und C-Jugend Mannschaften ihre Kräfte messen, bevor am Abend die Männer den Sieger in Ihrem Turnier suchen. Beim sehr gut besetzten Turnier möchte der SV 08 Steinach seinen Titel verteidigen.

Die „SG Frankenblick“ freut sich auf zahlreiche interessierte Besucher während der beiden Tage und garantiert eine optimale Versorgung. Der Eintritt ist bei allen Turnieren frei!

FSV mit neuem Vorstand

Am 18. Dezember fand turnusgemäß die Mitgliederversammlung des FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern e.V. statt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurden Bianca Schreiber und Hans-Georg Morgenstern mit der Ehrennadel des KSB durch Susanne Traut ausgezeichnet. Der FSV bedankte sich ebenfalls bei langjährigen Trainern und Ehrenamtlichen mit der Ehrennadel des FSV in Gold. Zu Ihnen gehörten Rosemarie Müller, Stefan Wohlfarth, Ulli Wohlfarth, Christian Richter, Anne Spitschka und Thomas Jahn in Abwesenheit wurde die Ehrennadel den Sportfreunden Michael Blechschmidt, Ronny Kremps, Ronny Brehm und Uwe Scheler-Eckstein verliehen. Nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstands, einer Rückschau auf das vergangene Sportjahr und die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins wurde der Vorstand von der Mitgliederversammlung entlastet. Im Anschluss daran wurden die Neuwahlen zum Vorstand durchgeführt. Die Geschicke des Vereins werden zukünftig von Holger Scheler und Mario Winter als Vorstandsduo geführt mit Unterstützung von Bianca Schreiber, die für die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins sorgt. Im erweiterten Vorstand werden zukünftig Stefan Wohlfarth, Christian Richter, Anne Spitschka, Hans-Georg Morgenstern und Tassilo Blankenburg an der Weiterentwicklung des Vereins beteiligt sein. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde eine Novellierung

Vereine und Verbände

FSV 06 Rauenstein

Der FSV 06 Rauenstein wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren, Freunden und Ehrenamtlichen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2018 und möchte sich auf diesem Weg für die Unterstützung im vergangenem Jahr bedanken!

FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern e.V.

Neujahrswünsche

Der FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern e.V. wünscht allen Mitgliedern, Gönnern, Freunden und Ehrenamtlichen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr und möchte sich auf diesem Weg für die Unterstützung im abgelaufenen Jahr 2017 bedanken!



der Mitgliederversammlung beschlossen, die auf Grundlage geänderter steuerlicher Rahmenbedingungen notwendig wurde.
Nach dem Ende des offiziellen Teils, wurde bei einem zünftigen Wildgulasch noch ein wenig über die nächsten Veranstaltungen diskutiert und in alten Zeiten geschwelgt.

Monat Juni 2018

Montag, 04.06.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 11.06.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 18.06.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 25.06.18: **7. Sportfest**

Die allgemeine Jugendsportgruppe und die Jugendabteilung Tischtennis des SC 09 Effelder e.V. freuten sich im Januar über neue Trainingsanzüge.
Durch die Adventskalenderaktion der VR-Bank Coburg konnten wir uns über eine Spende in Höhe von 500,00 € für die Anzüge freuen. Auch die Fleischerei Markus Bauer und eine in Sonneberg ansässige Firma spendeten im Dezember für die Trainingsanzüge.
Die Kinder konnten Anfang Januar ihre Anzüge in Empfang nehmen. Danke für die leuchtenden Augen.

SV Rabenäufig 1919 e.V.

Kegeln - Ansetzungen Februar 2018

Landesklasse Männer - 1. Mannschaft

03.02.2018 13.00 Uhr
SV 1919 Rabenäufig - KSV 91 Schweizertal Schlechtsart
11.02.2018 09.00 Uhr
SV EK Veilsdorf - SV 1919 Rabenäufig
24.02.2018 13.00 Uhr
SV Rabenäufig - KC Union Schweina / Bad Liebenstein

Kreisliga Männer - 2. Mannschaft

11.02.2018 10.00 Uhr
Eintracht Sonneberg 2 - SV Rabenäufig 2
17.02.2018 13.00 Uhr
SG 1951 Sonneberg 3 - SV Rabenäufig 2
25.02.2018 09.00 Uhr
Steinach 2 - SV Rabenäufig 2

Imkerverein Effelder

Der Imkerverein Effelder lädt zum Sonneberger Imkertag 2018 ein:

Hotel-Gasthof-Sonneneck
Im Grund 1, OT Theuern
D-96528 Schalkau / Theuern

17.03.2018 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Referent: Herr Dr. Mirco Lunau
Gebühr: 10 €
Thema: BIO Imkerei

Dr. Mirco Lunau, Biographisches:
Nach Waldorfschule, Zivildienst, Tischlerlehre, Biologiestudium und langjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit als Meeresforscher traten die Bienen vor einigen Jahren in mein Leben - und veränderten es. Ich lebe seit 2012 mit meiner Familie in Mecklenburg und betreibe am Ostufer des Schweriner Sees eine Demeter-Mosterei und Imkerei im Vollerwerb. Neben der Veredelung von Obst zu Saft, sowie der Pflege von 6 ha Grünland mit Streuobst und aktuell 50 Bienenvölkern, gebe ich Kurse für naturnahen Obstbaumschnitt und wesensgemäße Bienenhaltung. Aus meiner täglichen Arbeit entsteht eine intensive Auseinandersetzung mit den Fragen nach einer zukunftsfähigen Imkerei und Landwirtschaft.

SC 09 Effelder e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Vorstandsneuwahlen

am 23.02.2018 um 19.00 Uhr im Sportheim des SC 09 Effelder

Tagesordnung

1. Begrüßung, Bekanntgabe der Tagesordnung mit Bestätigung, Totengedenken
2. Rechenschaftsberichte
 1. Vorstand
 - Berichte aller Abteilungen
3. Berichte der Schatzmeisterin und der Revisionskommission
4. Ehrungen zum Jubiläum langjähriger Vereinsmitgliedschaft
5. Diskussion zu den Berichten, Anfragen von Mitgliedern, Sonstiges
6. Bestätigung der Rechenschaftsberichte
7. Entlastung des Vereinsvorstandes
8. Wahl der Wahlkommission und Erläuterungen zur Vorstandsneuwahl
9. Vorschläge für den neuen Vorstand, den Vereinsausschuss und die Revisionskommission
10. Wahlhandlung für die Vorstandsneuwahlen
11. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
12. Schlussworte des Vorstandes

Diese Veröffentlichung ist gleichzeitig die persönliche Einladung für alle Vereinsmitglieder!!

Effelder, 12.01.2018
Die Vereinsvorstandschaft

Terminplan für das Eltern-Kind-Turnen

im Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2018 jeweils 16.30 bis 17.30 Uhr

Monat Januar 2018

Montag, 22.01.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 29.01.18: Eltern-Kind-Turnen

Monat Februar 2018

Montag, 05.02.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 12.02.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 19.02.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 26.02.18: Eltern-Kind-Turnen

Monat März 2018

Montag, 05.03.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 12.03.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 19.03.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 26.03.18: **der Osterhase kommt**

Monat April 2018:

Montag, 09.04.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 16.04.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 23.04.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 30.04.18: **Wanderung in den Mai mit Baumpflanzung in Rabenäufig**

Monat Mai 2018

Montag, 07.05.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 14.05.18: Eltern-Kind-Turnen
Montag, 28.05.18: Eltern-Kind-Turnen

Jagdgenossenschaft Meschenbach

Am **08.02.2018 um 19.00 Uhr** findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Meschenbach im Vereinsheim Meschenbach statt.

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht und ein gemeinsames Essen.

Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, hat die Möglichkeit, am 11.02.2018 zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr seine Jagdpacht abzuholen.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Februar 2018

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Beginn	Ort
08.02.	Jahreshauptversammlung	Jagdgenossenschaft Meschenbach	19.00 Uhr	Vereinsheim Meschenbach
12.02.	Kinderfasching	Kita Sonnenkäfer und KTV Meng.-Hämmern	15.00 Uhr	Meng-Hämm-Arena
14.02.	Geburtstag des Monats	AWO Ortsverein Rauenstein		
14.02.	AWO Ortsverein Effelder Treff	AWO Ortsverein Effelder	14.00 Uhr	
16.02.	Blutspende	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH	16 - 18 Uhr	Gemeindesaal, Schlossgasse
17.02.	Jahresabschlussfeier	Feuerwehrverein Meng.-Hämmern	18.00 Uhr	Gasthaus „Zum Alten Förscht“
21.02.	Käseverkostung mit Landsenioren	AWO Ortsverein Effelder	14.00 Uhr	Speisesaal Bürgerhaus
21.02.	Eltern-Kind-Treff	AWO Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“	15 - 16 Uhr	Kita Meng.-Hämmern
23.02.	Jahreshauptversammlung	SC 09 Effelder e.V.	19.00 Uhr	Sportlerheim Effelder

Änderungen vorbehalten!



2018

Das Team der AWO Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ und der Kirmes- und Trachtenverein 1990 Mengersgereuth-Hämmern e.V. laden recht herzlich zum Kinderfasching am 12.02.2018 in die Meng Hämmer Arena ein.

Los geht's um 15.00 Uhr mit einem schicken Kostüm und viel guter Laune.

Kuchen und Kaffee, Wiener und Getränke, sowie Kinderschminken, Musik mit DJ Ulli und viele lustige Spiele warten auf Euch.

Eintrittspreise: 1,50€ pro Kind und 3€ pro Erwachsener

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag
Andrea Rudolph und Jürgen Boese



Geführte Touren 2018

Herr Ralf Kirchner bietet auch in diesem Jahr zahlreiche geführte Touren an. Alle Touren können Sie auf unserer Homepage www.frankenblick.eu entnehmen.

März / April 2018:

Historiktouren:

Ur-Kulturlandschaft - Samstag 1. April 2018 Sagentour

Geotouren:

Ur-Kulturlandschaft - Karfreitag 30. März 2018

Blessberghöhle - 10. Jahrestag der Entdeckung

Krinslichrüm - Alles drin - Sonntag 15. April 2018

Südwestblatt Schaumburg

Kartierung von historischen Holzkohlemeilerstätten im Thüringer Schiefergebirge - Samstag, 24. März 2018

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gebirgspfade.de

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden

Effelder, Meschenbach und Rauenstein

Denk-Mal!

Wir müssen lernen, die Menschen weniger auf das, was sie tun und unterlassen, als auf das, was sie erleiden, anzusehen.

Dietrich Bonhoeffer

Gottesdienste

04.02.2018 - 2. Sonntag vor der Passionszeit

10.00 Uhr RAUENSTEIN, Schloss
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

11.02.2018 - Sonntag vor der Passionszeit

08.30 Uhr THEUERN, Schule
Predigtgottesdienst

10.00 Uhr GRÜMPEN, Schule
Predigtgottesdienst

10.00 Uhr EFFELDER, Gemeinderaum Pfarrhaus
Familiengottesdienst

14.02.2018 - Aschermittwoch

19.00 Uhr EFFELDER, Gemeinderaum Pfarrhaus
Passionsandacht

18.02.2018 - Invokavit / 1. Sonntag in der Passionszeit

08.30 Uhr RAUENSTEIN, Schloss
Predigtgottesdienst

10.00 Uhr MESCHENBACH, St. Katharinenkirche
Gottesdienst mit Hl. Taufe

25.02.2018 - Reminiszere / 2. Sonntag in der Passionszeit

10.00 Uhr EFFELDER, Gemeinderaum Pfarrhaus
Predigtgottesdienst

28.02.2018 - Mittwoch

19.00 Uhr EFFELDER, Gemeinderaum Pfarrhaus
Passionsandacht

02.03.2018 - Freitag

18.00 Uhr EFFELDER, Gemeinderaum Pfarrhaus
Weltgebetstag

04.03.2018 - Okuli / 3. Sonntag in der Passionszeit

10.00 Uhr RAUENSTEIN, Schloss
Predigtgottesdienst

Andere Veranstaltungen

Musikalische Gruppen

Montags

18.45 Uhr Kirchenchor, Gemeinderaum Pfarrhaus

Mittwochs

19.30 Uhr Singkreis, Gemeinderaum Pfarrhaus

Kinderkirche

Freitag, 23.02.

14.30 Uhr Rauenstein, Feuerwehr

Freitag, 02. + 16.02.

14.30 Uhr Effelder, Gemeinderaum Pfarrhaus

Konfirmanden

Donnerstag, 15.02.

16.30 Uhr Effelder, Konfirraum Pfarrhaus

Gemeindenachmittag

Mittwoch, 21.02.

14.00 Uhr Meschenbach, Vereinshaus

Passionsandachten

Mittwoch, 14. + 28.02.

19.00 Uhr Effelder, Gemeinderaum Pfarrhaus

Gemeindekirchenrat

Donnerstag, 22.02.

19.00 Uhr GKR Effelder, Gemeinderaum Pfarrhaus

Rückblick: Adventstreff

Es ist nun schon einige Zeit her - aber schön war es doch, sich am Vorabend des 3. Advent im Pfarrgarten Effelder zu treffen. Bei Glühwein, Bratwurst und sogar etwas Schnee kam schnell eine gemütliche Atmosphäre auf. Unter Begleitung von Enie und Alicia Dietzel sowie der Familie Linß konnten wir schöner Musik lauschen und mit Advents- und Weihnachtsliedern das bevorstehende Weihnachtsfest „einsingen“. Tatkräftige und logistische Unterstützung erhielten wir durch die Fleischerei Bauer, die Firmen Götz, Fischer und Blechschmidt sowie viele fleißige Helfer, denen allen ausdrücklich gedankt sei. Dadurch wurde es möglich, einen Erlös von über 100,- € für die Arbeit mit Kindern in unseren Gemeinden bereitzustellen.

Evang. Kirchengemeinde

Mengersgereuth-Hämmern

Monatsspruch Februar:

Es ist das Wort ganz nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, dass du es tust. 5. Mose 30,14

Gottesdienste:

Sexagesimä 4.2.

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal

Estomihi 11.2.

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal

Invokavit 18.2.

10.00 Uhr Gottesdienst in Meschenbach

Reminiszere 25.2.

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal

Freitag 2.3.

18.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen im Gemeindesaal

Herzliche Einladung!

Entdecken Sie das Land Surinam!

Im Anschluss an den Gottesdienst haben die Frauen des Vorbereitungskreises wieder landestypische Speisen zubereitet und wir dürfen es uns gut schmecken lassen!

Feiern Sie mit uns!

Weitere Veranstaltungen:

Donnerstag 1. / 15.2.

14.30 Uhr Kinder-Kirche im Gemeindesaal

Donnerstag 8.2.

19.30 Uhr Vorbereitungstreffen der Frauen für den „Weltgebetstag der Frauen“

Dienstag 13.2.

19.30 Uhr Elternabend der Konfirmanden der Klasse 8 im Gemeindesaal

Mittwoch 21.2.

13.30 Uhr Seniorennachmittag in der Tagespflege / Rabenäufig
Dazu sind herzlich alle Senioren von Mengersgereuth-Hämmern eingeladen!
Abfahrt am Parkplatz „Zum alten Förscht“:
13.15 Uhr

Konfirmandenfreizeit

vom 16.2. - 18.2.2018 in Erfurt

Konfirmationsjubiläum

25. März 2018 um 9.30 Uhr in der Erlöserkirche

Eingeladen sind die Konfirmationsjahrgänge:

1943 - Kronjuwelen - Konfirmation

1948 - Gnaden - Konfirmation

1953 - Eiserne Konfirmation

1958 - Diamantene Konfirmation

1968 - Goldene Konfirmation

Wer eine Urkunde möchte, melde sich bitte!

Kindertagesstätten

Kita „Sonnenkäfer“ Mengersgereuth-Hämmern

Eltern-Kind-Treff

Die AWO Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ Mengersgereuth-Hämmern lädt
am 21.02.2018 von 15:00 - 16:00 Uhr
zum nächsten gemütlichen Kennenlernen
von Mamas, Papas und unseren Kleinsten
ein.



So können unsere Neuzugänge sich vorab schon mal um-
schauen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.



Impressum

Frankenblick Bote

Herausgeber: Gemeinde Frankenblick

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Gemeinde Frankenblick, Effelder
Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick,
Tel. 036766/2930, Fax 036766/29321, gemeinde@frankenblick.eu

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Für alle anderen Veröffentlichungen ist
der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den
öffentlichen Teil ist der Verlag bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/
Nachricht

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 1 x monatlich bzw. nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltun-
gen im Verbreitungsgebiet; Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt
für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr.
Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG,
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677/2050-0,
Fax 03677/205015. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spä-
testens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das
Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar incl. Portokosten
und MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat beim Verlag + Druck Linus
Wittich GmbH zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Ge-
meindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amts-
blattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt.
Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.